

HAMM - MITTE 11

Gesetz
über den Bebauungsplan Hamm-Mitte 11

Vom 12. September 1984

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Hamm-Mitte 11 für den Geltungsbereich Luisenweg - Probenweg - Rumpffsweg - Dobbelerweg - Borstelmannsweg - Eifflerstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 125) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 391, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt 1 1976 Seiten 227, 321 und 567, 1979 Seite 999) bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

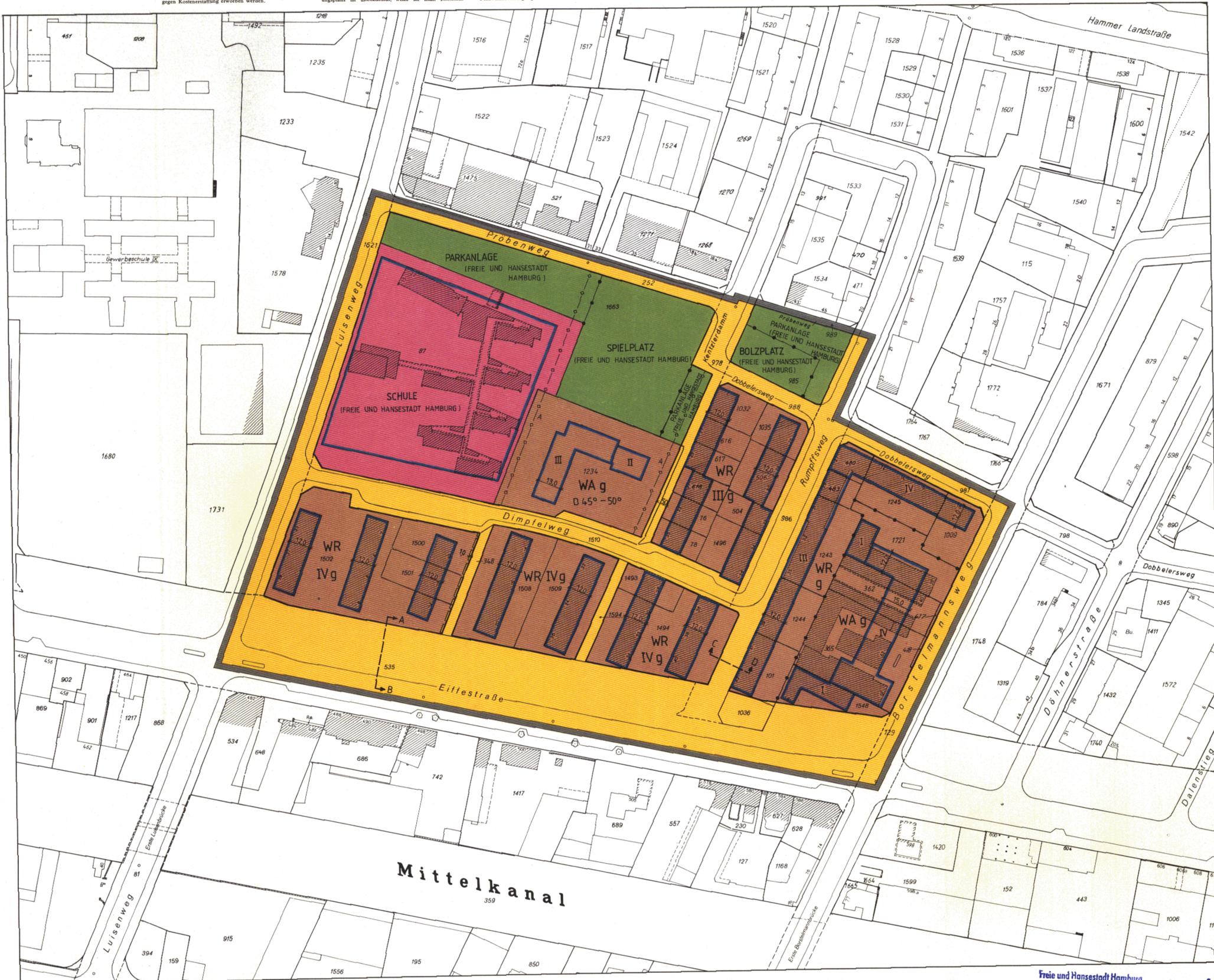
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten, Wartungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

4. Im allgemeinen Wohngebiet westlich des Borstelmannswegs sind durch geeignete Grundriganstaltung die Wohn- und Schlafräume der überhöhten Gebäude zu unterscheiden. Wenn durch die Zuordnung der erforderliche Lärmschutz nicht erreicht wird, sind an den Außenwänden, Fenstern und Türen, sofern sie dem Verkehrslärm der Eifflerstraße ausgesetzt sind, bauliche Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbauten Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Garagenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Die Beheizung ist durch Anschluß an die überörtliche Fernwärmeversorgung vorzunehmen.

§ 3
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



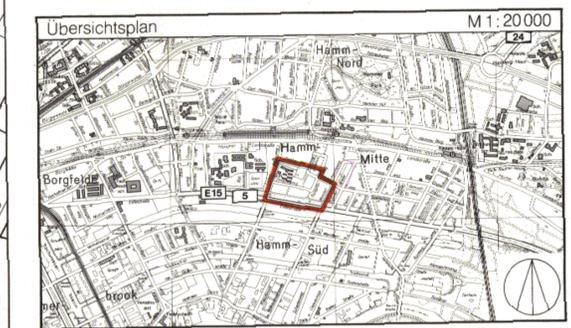
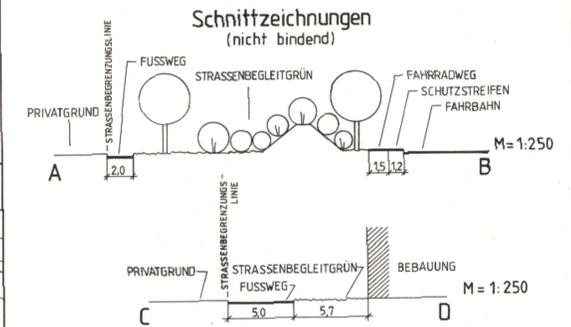
Bebauungsplan Hamm - Mitte 11

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Reines Wohngebiet
 - Allgemeines Wohngebiet
 - Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
 - Geschlossene Bauweise
 - Baugrenze
 - Dachneigung
 - z.B. D 45°-50° als Mindest- und Höchstgrenze
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünfläche
 - Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

- Kennzeichnungen**
- Vorhandene unterirdische Abwasserleitung
 - Vorhandene Gebäude

Hinweise
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße in Metern
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1983



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Hamm - Mitte 11
Maßstab 1:1000
Bezirk Hamburg - Mitte Ortsteil 125

Gesetz
über den Bebauungsplan Hamm-Mitte 11

Vom 12. September 1984

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamm-Mitte 11 für den Geltungsbereich Luisenweg — Prübenweg — Rumpffsweg — Dobblersweg — Borstelmannsweg — Eiffestraße (Bezirk Hamm-Mitte, Ortsteil 125) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Die Beheizung ist durch Anschluß an die überörtliche Fernwärmeversorgung vorzunehmen.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
4. Im allgemeinen Wohngebiet westlich des Borstelmannswegs sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume der lärmabgewandten Gebäudeseite zuzuordnen. Wenn durch die Zuordnung der erforderliche Lärmschutz nicht erreicht wird, sind an den Außenwänden, Fenstern und Türen, sofern sie dem Verkehrslärm der Eiffestraße ausgesetzt sind, bauliche Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. September 1984.

Der Senat